

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts:

<https://klimaneutral-handeln.de/pet/Verfassungsbeschw.-Urteil.pdf>

Drei Kernaussagen

- Artikel 20a des Grundgesetzes begründet die Pflicht zum vorsorglichen Schutz der Lebensgrundlagen künftiger Generationen. Diese Pflicht verlangt vom Staat einen generationengerechten / intertemporalen und effektiven Klimaschutz (s. z. B. Urteil, Randziffer 146). Folglich ist dieser nun von jedem Bürger einklagbar.
- Das Gebot der Verhältnismäßigkeit beim Klimaschutz bedingt, *„dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine ... radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.“* (Randziffer 192 in der Urteilsbegründung)
- In den der Urteilsbegründung vorangestellten Leitsätzen heißt es unter Punkt 1c: *"Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen."* Vgl. z. B. auch Urteil, Randziffern 149 und 197.